



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Hubert Dafflon

2017-CE-212

Politik der VWD hinsichtlich der Entschädigung der Kommissionen für die Berufsmaturitätsprüfungen

I. Anfrage

Am 19. Mai 2017 hat das Amt für Berufsbildung (BBA) der VWD eine Weisung herausgegeben, die die Entschädigung der Kommissionen für die Maturitätsprüfungen stark einschränkt. Dieser Entscheid, der sofort in Kraft trat, hat den Lehrkörper der VWD aufgebracht, der sich ungerecht behandelt fühlte. Schliesslich waren die Prüfungen bereits im Gange, wenn nicht bereits abgeschlossen, und die Dozentinnen und Dozenten waren bereits gestützt auf die zuvor geltenden Entschädigungssätze in die Prüfungskommissionen einberufen worden. Die restriktiven Entschädigungsbedingungen für das neue Schuljahr erschweren die Suche nach Expertinnen und Experten und beeinträchtigen die Qualität der Maturitätsprüfungen.

Dies veranlasst mich, dem Staatsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Die Weisung vom 19. Mai 2017 (verteilt am 23. Mai 2017) über die Entschädigung der externen Mitglieder der Prüfungskommissionen stützt sich auf einen Staatsratsbeschluss vom 30. November 2015, der schlicht nicht existiert. Die Verordnung vom 19. April 2016 bezieht sich einzig auf den Mittelschulunterricht der EKSD. Die rückwirkende Anwendung der Weisung vom 19. Mai 2017, die während dem Schuljahr 2016-2017 ergangen ist und das Schuljahr zweiteilt, ist nicht akzeptabel und zwar umso weniger, als sie sich alleine auf einen Beschluss des Dienstchefs des BBA und nicht des Staatsrats abstützt.

Wie wird der Staatsrat die Situation für das Jahr 2016-2017 berichtigen und wie sieht es für die kommenden Jahre inklusive des Schuljahres aus, das soeben begonnen hat?

2. Das Formular «Rechnung / externe Expertise» gibt die Modalitäten für die Entschädigung an. Diese berücksichtigen nicht mehr die unterrichteten Fächer, wie dies bis 2015-2016 der Fall war. Für die schriftlichen Prüfungen werden nur noch halb so viele Punkte, wenn nicht noch weniger vergeben. Dies ist sehr demotivierend für die externen Experten, die unter diesen Voraussetzungen schwer, wenn nicht unmöglich zu finden sein werden. Dies beeinträchtigt die Qualität des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren.

Wie bezieht der Staatsrat Stellung zur Entschädigungspolitik der externen Experten, damit die Qualität des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren gewährleistet werden kann?

3. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 2012 (GEBV) legt fest, dass der Tarif für einen Punkt 60 Rappen entspricht. Das Amt für Berufsbildung hat beschlossen, dass für die schriftli-

chen Prüfungen die Zahl der Punkte pro auszubildende Person von 20 auf 10 Punkte reduziert wird.

Womit wird eine derartige Reduktion um 50 % für die schriftlichen Prüfungen gerechtfertigt? Beabsichtigt der Staatsrat die vom BBA vorgenommene starke Reduktion zu korrigieren?

4. Der Staatsrat überträgt dem BBA die Kompetenz, die Punktetabelle festzulegen, während er selber den Tarif bestimmt (0.60 Rappen/Punkt). Der Staatsrat hat somit keinerlei Kontrolle über die Entschädigung.

Beabsichtigt der Staatsrat, diese Situation zu ändern?

12. September 2017

II. Antwort des Staatsrats

1. *Wie wird der Staatsrat die Situation für das Jahr 2016-2017 berichtigen und wie sieht es für die kommenden Jahre inklusive des Schuljahres aus, das soeben begonnen hat?*

Die Weisung des Amtes für Berufsbildung (BBA) vom 19. Mai 2017 stützt sich in der Tat auf einen Entscheid, den der Staatsrat an seiner Sitzung vom 30. November 2015 in Verbindung mit den Struktur- und Sparmassnahmen 2013-2016 des Staats Freiburg im Bereich der «Massnahmen zur Eindämmung des Stellenanstiegs im Bildungswesen» getroffen hat. Die Massnahme Nr. 3 vom 20. Oktober 2015, die den oben erwähnten Bereich betrifft, richtete sich an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) und die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) und sah eine Änderung der Pflichtenhefte vor. Die Änderung beinhaltete die Aufnahme der Experten- und Examinatorentätigkeit ins Pflichtenheft der Lehrpersonen auf der berufsbildenden Sekundarstufe 2 (VWD) und der allgemeinbildenden Sekundarstufe 2 (EKSD), wenn die eigene Klasse oder Schule betroffen ist. Lehrpersonen, die in einer anderen Schule als Experten oder Examinatoren eingesetzt werden, erhalten dagegen weiterhin eine Entschädigung für diese Aufgabe.

Gestützt auf den Bericht der paritätischen Arbeitsgruppe, die sich unter dem Vorsitz von Staatsrat Jean-Pierre Siggen aus Vertreterinnen und Vertretern des Dachverbands des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg (FEDE) und seiner Mitgliedsverbände sowie der betroffenen Dienststellen des Staats zusammensetzte, hat der Staatsrat die EKSD und die VWD beauftragt, die erwähnte Massnahme auf den Schulbeginn 2016-2017 einzuführen. Die Behauptung von Grossrat Dafflon, dieser Entscheid werde rückwirkend angewendet, ist folglich nicht fundiert, da mit der Weisung des BBA vom 19. Mai 2017 nur dafür gesorgt wurde, dass die Pflichtenhefte genau eingehalten wurden.

Die VWD musste die Pflichtenhefte im Übrigen gar nicht anpassen. Diese datieren vom Juli 2015 und enthalten unter Punkt 5.1 «Arbeitsbereich Unterricht» bereits einen Absatz über die Expertentätigkeit¹. Dieser Punkt steht in Verbindung mit Artikel 17 des Reglements vom 11. Oktober 2011 für das Lehrpersonal, das der Volkswirtschaftsdirektion untersteht (LPR VWD). Dieser Artikel sieht vor, dass die Unterrichtstätigkeit «[...] Expertenaufgaben bei den Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 56 Abs. 2 BBiG» einschliesst.

¹ Entlastungen für besondere Mandate: Verschiedene Tätigkeiten übernehmen, die für das gute Funktionieren der Schule oder des Amtes für Berufsbildung notwendig sind

Es stimmt, dass die Weisung des BBA Ende Mai 2017 aufgestellt und verteilt wurde. Der Lehrkörper wurde aber rechtzeitig über diese Bestimmung informiert, als die Teilrevision der LPR VWD im April 2016 in die Vernehmlassung gegeben wurde, die genau die Änderung von Artikel 17, wie weiter oben erwähnt, vorsah. Die Information wurde vom Dienstchef an den Plenarsitzungen der Berufsbildungszentren zu den Schulanfängen 2014-2015, 2015-2016 und 2016-2017 jeweils mündlich nochmals gegeben.

2. *Wie bezieht der Staatsrat Stellung zur Entschädigungspolitik der externen Experten, damit die Qualität des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren gewährleistet werden kann?*

Im Jahr 2016, das heisst vor der Änderung des Entschädigungssystems, hat das BBA insgesamt 1713 Expertinnen und Experten entschädigt. Pro Person wurde ein Betrag von 54 bis 16 020 Franken ausgezahlt.² Der Gesamtbetrag der Entschädigungen belief sich auf 1,9 Millionen Franken.

Ende Oktober 2017 belief sich die Zahl entschädigter Expertinnen und Experten auf 1410 Personen, wobei die Beträge pro Person von 36 bis 13 491 Franken reichten.³ Der Unterschied zwischen den beiden Jahren (rund 300 Expertinnen und Experten sowie eine halbe Million Franken weniger) ist auf zwei Änderungen ab 2017 zurückzuführen. Einerseits führen die Lehrpersonen, die früher für die Expertentätigkeit in ihrer eigenen Klasse oder Schule entschädigt wurden, diese Aufgabe neu im Rahmen ihres Pflichtenhefts aus. Andererseits werden die Lehrpersonen, die eine Expertentätigkeit an einer anderen Schule ausführen, zu einem um die Hälfte gekürzten Tarif entschädigt.

Die vorliegende Anfrage befasst sich offensichtlich mit der zweiten Kategorie von Expertinnen und Experten, die als externe Experten bezeichnet werden. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Lehrpersonen für den gymnasialen oder beruflichen Maturitätsunterricht. Diese Lehrpersonen, die ausserhalb ihrer Schule als Expertinnen und Experten tätig sind, werden weiterhin, wenn auch zu einem reduzierten Tarif, mit einem Pauschalbetrag entschädigt.

Diese «externen» Expertinnen und Experten aus einer andern Schule dürfen aber nicht mit den Expertinnen und Experten aus Privatunternehmen oder schulexternen Organisationen verwechselt werden. Diese ausserschulischen Expertinnen und Experten sind bei Weitem am zahlreichsten. Sie werden hauptsächlich für die Prüfung der praktischen Arbeiten und der Berufskennntnisse zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) und des Eidgenössischen Berufsattests (EBA) eingesetzt. Sie sind nicht von der Senkung der Tarife betroffen und stellen ihre Arbeit weiterhin zu einem Stundentarif von 36 Franken in Rechnung, wie dies in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen in der Berufsbildung (GEBV) vorgesehen ist.

Bezüglich der Verbindung, die Grossrat Dafflon zwischen dieser neuen Entschädigungspolitik und der Qualität des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren herstellt, ist der Staatsrat überzeugt, dass er auf die Professionalität seiner Lehrpersonen zählen kann.

3. *Womit wird eine derartige Reduktion um 50 % für die schriftlichen Prüfungen gerechtfertigt? Beabsichtigt der Staatsrat die vom BBA vorgenommene starke Reduktion zu korrigieren?*

² Alles Bruttobeträge vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und ungeachtet allfälliger Reise-, Verpflegungs- und anderer Kosten wie etwa Parkkosten.

³ Der Medianwert liegt bei 684 Franken im Jahr 2017 gegenüber 774 Franken im Jahr 2016.

Die GEBV überträgt dem BBA die Kompetenz, die Anzahl Punkte festzulegen, die für die verschiedenen Aufgaben vergeben werden. Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Berufsfachschulen (ein Direktor und sechs Abteilungsvorsteher) sowie aus zwei Vertretern des BBA zusammensetzte, hat sich darüber geeinigt, dass eine Entschädigungspauschale festgelegt wird, welche die für die Prüfungskorrektur aufgewendete Zeit berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es zudem, alle Expertinnen und Experten gleich zu behandeln.

4. Beabsichtigt der Staatsrat, diese Situation zu ändern?

In der Arbeitsgruppe, die in der Antwort auf die dritte Frage weiter oben erwähnt wird, sind die Berufsbildungszentren gut vertreten, so dass der Staatsrat ihr vertraut, was die Referenzwerte für die Entschädigung der Korrekturen durch die externen Expertinnen und Experten ab der Prüfungssession 2016-2017 betrifft.

Deshalb beabsichtigt der Staatsrat, nichts an der Vorgehensweise zu ändern. Was hingegen die Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht betrifft, die Teilzeit angestellt sind und als Expertinnen und Experten eingesetzt werden, beauftragt der Staatsrat das BBA, ein Lösung zu finden, die ihren tiefen Beschäftigungsgrad berücksichtigt. Die betroffenen Lehrpersonen müssen sich aufgrund ihres tiefen Beschäftigungsgrads in der Tat von ihren anderen beruflichen Tätigkeiten befreien, um die Korrekturen vornehmen zu können. Dank dieser Lösung wird die Berufsbildung auch weiterhin in der Lage sein, vom Know-how und vom Fachwissen dieser Spezialistinnen und Spezialisten zu profitieren.

7. November 2017